

Protokolle der Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat Fehraltorf hat mit Beschluss vom 26. Juni 2018 die Protokollabnahme der Gemeindeversammlungen geregelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift, die 3-fach einzureichen ist, muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu benennen und soweit möglich beizulegen. Der genannte Beschluss liegt während der Rekursfrist beim Gemeinderatssekretariat Fehraltorf zur Einsichtnahme auf.

Fehraltorf, 6. Juli 2018
Gemeinderat Fehraltorf

356 **G2.03.1** **GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN**
Gemeindeversammlung
Allgemeine Akten, Organisation
Protokolle der Gemeindeversammlungen | Regeln der
Protokollabnahme

Gemäss § 6 des neuen Gemeindegesetzes muss auch künftig an Gemeindeversammlungen Protokoll geführt werden. Dieses enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren.

Das Gemeindegesetz verlangt keine formelle Genehmigung des Protokolls durch die Versammlung selbst. Sie wäre auch unzweckmässig, unter anderem weil die Gemeindeversammlung immer anders zusammengesetzt ist. Eine Abnahme des Protokolls, mit welcher die Richtigkeit des Protokolls bezeugt wird, ist aber notwendig. Dazu könnte ein Gemeindeversammlungsbeschluss die Kompetenz zur Abnahme des Protokolls dem Gemeindepräsidenten übertragen. Ebenfalls zulässig ist es gemäss den neuesten Empfehlungen des Gemeindeamts Zürich, dass der Gemeinderat diesen Beschluss fasst und in der Geschäftsordnung des Gemeinderates oder in einem Behörden- und Verwaltungsorganisationserlass aufnimmt.

Unterzeichnen kann das Protokoll entweder der Gemeindepräsident mit dem Gemeinbeschreiber oder der Gemeindepräsident mit den Stimmenzählenden. Da sich das bisherige System mit der Wahl von Stimmenzählenden in Fehraltorf bewährt hat, wird daran festgehalten. Die Unterzeichnung durch die Stimmenzählenden hat den Vorteil, dass nicht die protokollführende Person selbst die Richtigkeit des Protokolls bezeugt, sondern von der Versammlung gewählte Personen.

Aus Gründen der Transparenz und weil es sich beim vorliegenden Gemeinderatsbeschluss um einen allgemeinverbindlichen Beschluss im Sinne von § 7 Abs. 1 GG handelt, wird dieser Beschluss publiziert. Da Fehraltorf – wie die meisten Versammlungsgemeinden – kein Reglement über die Durchführung der Gemeindeversammlung erlassen hat, ist der Beschluss für sich in die systematische Rechtssammlung aufzunehmen. So ist er für die Bürgerinnen und Bürger jederzeit auffindbar und zugänglich.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeindepräsident und die Stimmenzählenden prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage des Protokolls seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich.
-

2. Dieser Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan durch das Gemeinderatssekretariat publiziert und in die systematische Rechtssammlung der Gemeinde aufgenommen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 3.1 die Schulpflege (digital)
 - 3.2 die RPK, Herr Ulrich Hürlimann (digital)
 - 3.3 die Kirchenpflege (digital)
 - 3.4 das Gemeinderatssekretariat (digital) mit der Bitte um Publikation in der Dorfpost sowie auf der Website
 - 3.5 Akten

Gemeinderat Fehraltorf

Wilfried Ott
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber

Versandt: 28.06.2018
abo